

BESCHLUSS

der Sitzung **des Planungs- und Umweltausschusses** der Stadt Löhne
vom **Donnerstag, den 27.06.2019**

5. **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
hier: Förderung naturnaher Begrünung in Bebauungsplänen der Stadt Löhne
siehe Druckvorlage 91/2019

Beschluss:

Zukünftig wird grundsätzlich folgende textliche Festsetzung zur Gestaltung der Vorgärten sowie zur Breite von Zufahrten in Bebauungspläne aufgenommen. Dabei gilt es jeweils im Einzelfall bezüglich der Bautypologien (Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser) sowie den örtlichen Begebenheiten und insbesondere Dichteverhältnissen zu differenzieren:

Pflanzgebot in Vorgärten gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB: Die Vorgärten (siehe Hinweis Vorgarten) sind bei Einfamilien-, Doppel- und Reihenendhäusern je Grundstück zu mindestens 50 % und bei Reihemittelhäusern zu mindestens 25 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig.

In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

Bei Einfamilien-, Doppel- und/oder Reihenhäusern:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Stellplätze und Garagenzufahrten (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (1) und (2) BauO NRW): Je Baugrundstück ist eine Zufahrtsbreite von max. 6 m zulässig.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)